



Aktenzeichen: BAV-223-44/6/2

Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin HAFENBAHN SCHWEIZ AG (HBS)

Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 13.02.2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin HAFENBAHN SCHWEIZ AG (HBS) für die Jahre 2017–2020



Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 13.02.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin HAFENBAHN SCHWEIZ AG (HBS) (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag v1 vom 04.10.2018.

⁵ Der finanzielle Bedarf für den Abschluss des vorliegenden Nachtrages (WDI v3) ist im Mittelfristplan und im Investitionsplan vom 17.07.2020 nachvollziehbar ausgewiesen. Es handelt sich einerseits um die Reduktion der Betriebsabgeltung aufgrund geringerer Unterhaltsleistungen (CHF -1.3 Mio. inkl. Veränderung Vorsteuerabzugskürzung 2020) und andererseits um Programmänderungen in der rollenden Investitionsplanung. Letztere haben auf den gesamten Investitionsbeitrag der LV 2017–2020 gemäss WDI-Nachtrag v3 praktisch keine Auswirkung (CHF -15'000.-).

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 13.02.2017 sowie der Anhang 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan ist Bestandteil dieses Nachtrages und ersetzt den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 13.02.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr	Beträge in CHF		
	Betriebsabgeltung	LV Investitionsbeitrag	Total
2017	11'900'000	15'521'769	27'421'769
2018	11'048'206	27'629'002	38'677'208
2019	10'097'679	14'300'000	24'397'679
2020	9'471'521	5'374'952	14'846'473
<i>Summen</i>	<i>42'517'406</i>	<i>62'825'723</i>	<i>105'343'129</i>

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor
3003 Bern,

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

HAFENBAHN SCHWEIZ AG (HBS)

.....
Hans-Peter Hadorn
Präsident des Verwaltungsrates

4019 Basel,

.....
Florian Röthlingshöfer
Delegierter des Verwaltungsrates